

## Verordnung, betreffend die Erhebung einer Wohnungsbauabgabe in Preußen. Vom 4. Mai 1923.

Auf Grund der §§ 14 und 17 des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues in der Fassung vom 28. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 238) wird hiermit verordnet:

### Wohnungsbauabgabe des Staates.

#### Artikel I.

Vom 1. Januar 1923 ab wird an Stelle der in den §§ 6 bis 11 des eingangs genannten Reichsgesetzes geregelten Abgabe in Preußen bis auf weiteres als Wohnungsbauabgabe für den Staat ein Vielfaches der Gebäudesteuer nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 317) erhoben.

### Zuschläge der Gemeinden und Kreise.

#### Artikel 2.

1. Zuschläge zur Wohnungsbauabgabe in gleicher Höhe wie diese (Pflichtzuschläge) erheben:

- a) in kreisfreien Städten die Stadtgemeinde;
- b) in den übrigen Stadtgemeinden, in den Landgemeinden und in den Gutsbezirken der Kreis.

2. Stadtgemeinden mit über 10 000 Einwohnern ist auf Antrag vom Regierungspräsidenten, im Bezirke des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom Verbandspräsidenten, das Recht zu gewähren, die gemeindlichen Zuschläge selbständig zu erheben.

Entsprechende Anträge von anderen Gemeinden unterliegen der Entscheidung des Regierungspräsidenten, im Bezirke des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk des Verbandspräsidenten.

3. Die Gemeinden und Kreise können die Erhebung von Mehrzuschlägen neben den Pflichtzuschlägen beschließen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten, im Bezirke des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk des Verbandspräsidenten und des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, und sind in ordnungsgemäßer Weise bekanntzumachen.

### Gegenstand der Wohnungsbauabgabe.

#### Artikel 3.

1. Der Wohnungsbauabgabe unterliegen sämtliche von dem 1. Juli 1918 fertiggestellten Gebäude oder Gebäudeerteile, soweit sie nach § 7 des Reichsgesetzes bereit sind.

2. Gebäude oder Gebäudeerteile, die nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1861 nicht zur Gebäudesteuer veranlagt sind, sind, soweit dies für die Veranlagung der Wohnungsbauabgabe erforderlich ist, nachträglich zu veranlagern.

### Höhe der Wohnungsbauabgabe.

#### Artikel 4.

1. Die Wohnungsbauabgabe beträgt vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 jährlich:

- a) das 425fache der Gebäudesteuer bei allen nach § 5 zu 1 des Gebäudesteuergesetzes zu 4 vom Hundert des Gebäudemietnutzungswerts veranlagten Gebäuden (oder Gebäudeerteilen) mit Ausnahme derjenigen Wohngebäude, die zu landwirtschaftlichen Betrieben gehören und im wesentlichen für die in diesen Betrieben tätigen Personen bestimmt sind;
- b) das 850fache der Gebäudesteuer bei allen nach § 5 zu 2 des Gebäudesteuergesetzes mit 2 vom Hundert des Gebäudemietnutzungswerts veranlagten Gebäuden (oder Gebäudeerteilen);
- c) das 850fache der Gebäudesteuer bei den unter a) ausgenommenen, zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörigen Wohngebäuden, deren Gebäudemietnutzungswerte nach Mietpreisen festgestellt worden sind;
- d) das 1900fache der Gebäudesteuer bei den unter a) ausgenommenen, zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörigen Wohngebäuden, deren Gebäudemietnutzungswerte nicht nach Mietpreisen festgestellt worden sind.

Die sich aus der so ermittelten Wohnungsbauabgabe für jede Gebäudebesitzung ergebenden Vielfachbeträge sind auf volle zehn Mark nach unten abzurunden.

2. Durch die Abgabeseite unter c) und d) wird die Wohnungsbauabgabe für die mit den Wohngebäuden zu einer landwirtschaftlichen Besitzung gehörigen nicht zur Gebäudesteuer veranlagten Betriebsgebäude abgezogen.

3. Wenn der Nachweis erbracht wird, daß die nach den Abgabeseiten unter b) oder d) ermittelte Wohnungsbauabgabe höher

ist als 1500 vom Hundert des Gesamtmietnutzungswerts, den die abgabepflichtigen Wohngebäude und zur Gebäudesteuer nicht veranlagten Betriebsgebäude der Besitzung am 1. Juli 1914 hatten, ist die Wohnungsbauabgabe auf Antrag entsprechend zu ermäßigen.

### Abgabeschuldner und zur Erstattung Verpflichtete.

#### Artikel 5.

1. Zur Zahlung verpflichtet sind die Eigentümer der abgabepflichtigen Gebäude (Abgabeschuldner). Mitbesitzer sind Gesamtschuldner.

2. Dingtlich Nutzungsberechtigte haben neben dem Eigentümer für die Wohnungsbauabgabe, die auf die dem dinglichen Nutzungsrecht unterliegenden Gebäude oder Gebäudeteile entfällt, als Gesamtschuldner.

3. Bei herrenlosen Gebäuden und im Falle der Zahlungsmöglichkeit des Abgabeschuldners haben die Nutzungsberechtigten für die Wohnungsbauabgabe, die auf die von ihnen genutzten Gebäude oder Gebäudeteile entfällt.

4. Erhebt ein Abgabeschuldner Anspruch auf Erstattung der Wohnungsbauabgabe (§ 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes), so hat er die Wohnungsbauabgabe unter Abbindung der Teilbeträge auf volle Mark auf die zur Erstattung Verpflichteten zu verteilen und diesen die Verteilung bekanntzumachen.

5. Durch die Bekanntmachung dieser Verteilung macht der Abgabeschuldner den zur Erstattung Verpflichteten gegenüber seinen Anspruch auf Erstattung für die Dauer der Veranlagung geltend.

6. Der Abgabeschuldner ist verpflichtet, den Veranlagungsbehörden auf Ersuchen über die von ihm vorgenommene Verteilung auf die zur Erstattung Verpflichteten Auskunft zu erteilen.

7. Die Zahlungspflichtung des Abgabeschuldners (1 und 2) tritt bis zur Erstattung durch die Nutzungsberechtigten.

### Veranlagungsbehörde und Veranlagungszeitraum.

#### Artikel 6.

1. Die Wohnungsbauabgabe wird durch das Katasteramt veranlagt.

2. Die Veranlagung erfolgt für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924.

### Bekanntmachung des Veranlagungsergebnisses.

#### Artikel 7.

1. Das Ergebnis der Veranlagung und die Zuschläge sind dem Abgabeschuldner in einem Abgabebescheid oder in ordnungsgemäßer Weise bekanntzumachen.

2. Der Abgabebescheid und die ortsübliche Bekanntmachung sollen enthalten:

- a) die Bezeichnung der Gebäudebesitzung und des Abgabeschuldners, den Betrag der Wohnungsbauabgabe und des Zuschlages, das zulässige Rechtsmittel mit der in dieses festgesetzten Frist sowie die Stelle, bei der das Rechtsmittel und Anträge auf Ermäßigung, Befreiung, Erstattung oder Erlaß anzubringen sind;
  - b) die Anforderungen zur Entrichtung der Wohnungsbauabgabe sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit und die Empfangsstelle.
3. Die Ausfertigung und Zustellung der Abgabebescheide, die ortsübliche Bekanntmachung und die Einziehung der Wohnungsbauabgabe erfolgen durch den Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

### Ermäßigungs-, Befreiungs-, Erstattungs- und Erlaßanträge.

#### Artikel 8.

1. Die Amahme, Prüfung und Verollständigung der Anträge auf Befreiung von der Wohnungsbauabgabe nach § 15 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 des Reichsgesetzes erfolgt durch die Stellen, die den Sozial-, Militär- und Kleinrenten Unterstützungen, Teuerungskassenschüsse oder Fürsorge gewähren. Die Anträge sind an das Katasteramt abzugeben.

2. Alle übrigen Anträge auf Befreiung sowie die Anträge auf Ermäßigung, Erstattung und Erlaß sind bei den Gemeinde- (Guts-) Vorstände anzubringen und von diesen unter im Falle zu 3 dem Katasteramt zur Entscheidung zuzuführen.

3. Bei Erlaßanträgen (§ 15 Abs. 2 des Reichsgesetzes) beschließt in den Gemeinden, die Mehrzuschläge erheben, zunächst der Gemeindevorstand oder, wenn der Gemeindevorstand ein Kollegium ist, sein Vorsitzender oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied über

den Erlaß des Mehrzuschlags. Wird der gesamte Mehrzuschlag erlassen, so ist der Antrag an das Katasteramt zur Entscheidung über die Wohnungsbauabgabe und den Pflichtzuschlag weiterzugeben. Wird nicht der gesamte Mehrzuschlag erlassen, so ist gegen die Entscheidung nur der Einspruch zulässig.

4. Werden die Mehrzuschläge vom Kreise erloben, so sind die Erlaßanträge vom Gemeindevorstande dem Vorsitzenden des Kreis-ausschusses zuzuleiten, der entsprechend den Vorschriften unter 3 verfährt.

5. Sämtliche Entscheidungen müssen eine Rechtsmittelbelehrung (Artikel 7 Ziffer 2a) enthalten.

6. Die Entscheidungen des Katasteramts über Ermäßigungen, Befreiungen, Erstattungen und Erlasse ziehen die entsprechende Herabsetzung der Zuschläge nach sich.

#### Rechtsmittel bei der Wohnungsbaubgabe.

##### Artikel 9.

1. Als Rechtsmittel sind zulässig:

a) gegen das Ergebnis der Veranlagung und die Entscheidungen des Katasteramts: der Einspruch; über ihn entscheidet ein Einspruchsausschuß für die Wohnungsbaubgabe, der von dem nach dem Gesetze vom 14. Februar 1923 über die Erhebung einer vorläufigen Steuer von Grundvermögen (Gesetzesammlung S. 29) gebildeten Steuer-ausschuß aus seinen Mitgliedern zu wählen ist. Der Vorsitzende des Steuer-ausschusses führt den Vorsitz in dem Einspruchsausschuße.

b) gegen die Einspruchsentscheidung des Einspruchsausschusses: die Beschwerde; über sie entscheidet ein Beschwerde-ausschuß für die Wohnungsbaubgabe, der von dem nach dem genannten Gesetze gebildeten Berufungsausschuß aus seinen Mitgliedern zu wählen ist. Der Vorsitzende des Berufungsausschusses führt den Vorsitz in dem Beschwerde-ausschuße.

Der Einspruchs- und der Beschwerde-ausschuß bestehen aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Lehnen die Mitglieder des Steuer-ausschusses oder des Berufungsausschusses die Annahme der Wahl ab, so sind die fehlenden Mitglieder nur den Einspruchsausschuß von der Gemeindevertretung (Kreis-ausschuß), für den Beschwerde-ausschuß vom Provinzial-ausschuß, in Berlin vom Magistrat zu wählen.

Für den Einspruch, und den Beschwerde-ausschuß gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes über den Steuer-ausschuß als Rechtsmittelbehörde und über den Berufungsausschuß.

2. Die Entscheidungen des Einspruchs- und des Beschwerde-ausschusses erstrecken sich auch auf die Zuschläge.

3. Der Einspruch ist auch zulässig gegen die vom Abgabeschuldner vorgenommene Verteilung der Wohnungsbaubgabe auf die Erstattung Verpflichteten. Die Verweigerung der schriftlichen Anerkennung gilt als Erhebung des Einspruchs.

Das Recht des Einspruchs gegen die Verteilung steht dem Vorsteher des Katasteramts zu.

4. Einsprüche, die sich gegen die Veranlagung zugrunde liegende Gebäudesteuer richten, sind nicht zulässig.

5. Einsprüche und Beschwerden sind bei dem Vorsitzenden des Einspruchsausschusses (Vorsteher des Katasteramts) binnen einer Ausschlussfrist von einem Monate nach Zustellung der angedachten Entscheidungen und nach erfolgter Bekanntmachung der Verteilung anzubringen. Ist eine Zustellung nicht erfolgt, so beginnt die Frist mit Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung bekannt- gemacht ist oder als bekanntgemacht gilt. Für die Berechnung der Frist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

6. Nachsticht wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist kann beantragen, wer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich.

Über den Antrag auf Nachsicht entscheidet die Stelle, die über das versäumte Rechtsmittel zu entscheiden hat.

Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Ablauf des Tages zu stellen, an dem der Antrag zuerst gestellt werden konnte; dabei sind die Tatsachen, die den Antrag begründen sollen, anzuführen und glaubhaft zu machen. Innerhalb dieser Frist ist die Einlegung des versäumten Rechtsmittels nachzuholen.

Die Nachsicht kann auch ohne Antrag bewilligt werden, falls das versäumte Rechtsmittel innerhalb der Frist von zwei Wochen eingelegt ist.

Nach Ablauf von drei Monaten, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann Nachsicht nicht mehr begehrt oder ohne Antrag bewilligt werden.

#### Rechtsmittel bei den Zuschlägen.

##### Artikel 10.

1. Als Rechtsmittel gegen die Festsetzung der Zuschläge der Gemeinden (Kreise) und gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes (Vorsitzenden des Kreis-ausschusses) auf die Erlaßanträge hinsichtlich der Mehrzuschläge sind die Rechtsmittel des Artikel 9 mit der Maßgabe zulässig, daß Einsprüche und Beschwerden bei dem Gemeindevorstande (Vorsitzenden des Kreis-ausschusses) anzubringen sind und über den Einspruch der Gemeindevorstand (Kreis-ausschuß) entscheidet.

2. Einsprüche (1), die sich gegen die Höhe der Wohnungsbaubgabe richten, sind nicht zulässig.

3. Die Einspruchsentscheidung des Gemeindevorstandes (Kreis-ausschusses) bei Erlaßanträgen darf sich nur auf den Mehrzuschlag beziehen. Wird der Mehrzuschlag in voller Höhe erlassen, so ist der Einspruch an den Einspruchsausschuß (Artikel 9, Ziffer 1a) zur etwaigen Erlaß der Wohnungsbaubgabe und des Pflichtzuschlags abzugeben.

4. Wird der Mehrzuschlag nicht durch die Einspruchsentscheidung, sondern erst durch die Beschwerdeentscheidung in voller Höhe erlassen, so muß der Beschwerde-ausschuß auch über einen etwaigen Erlaß der Wohnungsbaubgabe und des Pflichtzuschlags entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

Die Wohnungsbaubgabe und der Pflichtzuschlag können ganz oder teilweise nur erlassen werden, wenn der Mehrzuschlag bereits in voller Höhe erlassen wird.

#### Fälligkeit.

##### Artikel 11.

1. Die Wohnungsbaubgabe ist in vierteljährlichen Beträgen in der zweiten Hälfte des zweiten Monats jedes Vierteljahrs an die im Abgabebescheide zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen.

2. Die zur Erstattung Verpflichteten haben die Teilbeträge nach der erstmaligen, bei der Bekanntgabe der Verteilung geteilten Zahlung vierteljährlich in den ersten Tagen des zweiten Monats auch ohne besondere Anforderungen an den Abgabeschuldner zu entrichten.

#### Abstandnahme von der Veranlagung.

##### Artikel 12.

Die Veranlagung der Wohnungsbaubgabe kann unterbleiben, wenn festgestellt, daß die Kosten der Einziehung die Höhe des einzuziehenden Betrages erreichen.

#### Beteiligung von den zur Erstattung Verpflichteten.

##### Artikel 13.

Die Beträge, die von den Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile an den Abgabeschuldner zu erstatten sind, sind im Falle der Zahlungsverweigerung auf Grund der von den Nutzungsberechtigten anerkannten oder im Rechtsmittelfverfahren endgültig festgesetzten Verteilungsliste wie Gemeindebeträgen heizutreiben.

#### Niederschlagung.

##### Artikel 14.

1. Abgabebeträge dürfen niedergeschlagen werden, wenn festgestellt, daß die Befreiung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Befreiung den heizutreibenden Betrag erreichen.

2. Handelt es sich um die Befreiung von einem zur Erstattung Verpflichteten (Artikel 5 Ziffer 4), so haftet der Abgabeschuldner nicht für den Anfall.

3. Kann ein Gebäude oder Gebäudeteil infolge behördlicher Zwangsmaßnahmen nicht genutzt werden, so ist in dieser Zeit auf das Gebäude oder den Gebäudeteil entfallende Abgabebetrag niederschlagen.

4. Die Ermächtigung zur Niederschlagung wird dem Katasterämtern übertragen.

#### Veränderungen im Laufe des Veranlagungszeitraums.

##### Artikel 15.

1. Bei Eigentumsübergang von Gebäuden bleibt die Veranlagung der Wohnungsbaubgabe bestehen.

2. Veränderungen, die eine Erhöhung oder Verminderung der Wohnbaubauabgabe innerhalb des Veranlassungszeitraums bedingen, sind von dem Abgabeschuldner dem Katasteramt anzuzeigen; bei solchen Veränderungen ist eine neue Veranlagung vorzunehmen.

3. Die neue veranlagten Beträge sind bei Erhöhung der Wohnbaubauabgabe von dem ersten des Monats an zu erheben, der auf den Eintritt der Veränderung folgt, bei Verminderung der Wohnbaubauabgabe von dem ersten des Monats an, in dem die Veränderungen eingetreten sind. Nachforderungen für das laufende Vierteljahr können unterbleiben, wenn die entstehenden Kosten der nachzufordernden Betrag erreichen. Dies gilt sinngemäß für Erstattungen, sofern diese nicht ausdrücklich beantragt werden. Als Antrag gilt auch die Einlegung eines Rechtsmittels.

Wohnungsbauabgabe in den Hohenzollernschen Ländern.  
Artikel 16.

Diese Verordnung gilt für die Hohenzollernschen Länder mit folgenden Abweichungen:

- a) An Stelle des Vielfachen der Gebäudesteuer (Artikel 1, 3 Ziffer 2 und Artikel 4) wird das Sechsfache des auf Grund des Gesetzes vom 30. August 1834 festgesetzten Gebäudesteuerkapitals als Wohnungsbauabgabe erhoben. Die Vierteljahresbeiträge der Wohnungsbauabgabe sind für jede Gebäudebesitzung auf volle zehn Mark nach unten abzurunden.
- b) Artikel 2 lautet:
  1. Zuschläge zur Wohnungsbauabgabe in gleicher Höhe wie diese (Pflichtzuschläge) erheben die Oberamtsbezirke.
  2. Den Stadtgemeinden kann von Regierungspräsidenten auf Antrag das Recht zur selbstständigen Erhebung der Zuschläge gewährt werden.
  3. Die Oberamtsbezirke und die Stadtgemeinden können die Erhebung von Mehrzuschlägen neben den Pflichtzuschlägen beschließen. Die Beschlüsse bedeuten der Genehmigung des Regierungspräsidenten und sind in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

Wohnungsbauabgabe in dem Gebietsteil Pymont.

#### Artikel 17.

Diese Verordnung gilt für den Gebietsteil Pymont mit folgenden Abweichungen:

An Stelle des Vielfachen der Gebäudesteuer (Artikel 1, 3 Ziff. 2 und Artikel 4) werden 50 vom Hundert der Versicherungssumme erhoben, zu der die Gebäude nach Maßgabe des waldeckischen Gesetzes, betr. die Feuerversicherungsanstalt der Fürstentümer Waldeck und Pymont, vom 4. Januar 1912 (Reg. Bl. S. 13) eingeschätzt sind. Soweit Gebäude nicht versichert sind, hat das Katasteramt die Versicherungssumme nach den Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes festzusetzen. Die Vierteljahresbeiträge der Wohnungsbauabgabe sind für jede Gebäudebesitzung auf volle zehn Mark nach unten abzurunden.

Aufhebung der bisherigen Verordnungen.

#### Artikel 18.

1. Die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaus in Preußen, vom 22. November 1921 (Gesetzsammlung S. 549) und die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaus in den Hohenzollernschen Ländern, vom 12. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 139) treten mit dem 31. Dezember 1922 außer Kraft.

2. Soweit das durch die Verordnungen zu 1 geregelte Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, hat die Durchführung nach den bisherigen Vorschriften zu geschehen.

Berlin, den 4. Mai 1923.

Der Finanzminister. Der Minister für Volkswohlfort.  
v. Richter. Hirtstiefer.



### Verschiedenes.

Gewährung von Baugeld für Beamtenswohnungen. Im außerordentlichen Etat des Reichsarbeitsministeriums für 1922 war zur Gewährung von Darlehen und Baugeld an gemeinnützige Wohnbauunternehmungen, die Wohnungen in Miet- oder Eigenhäusern für Beamte, Angestellte und Arbeiter in den Verwaltungen und Betrieben des Reiches, für Angehörige der Wehrmacht, sowie für

Kriegsbeschädigte und Witwen der im Kriege Gefallenen herzustellen, sowie zum Erwerb von Bauland, das solchen gemeinnützigen Unternehmungen für diesen Zweck zum Erbau gegeben werden kann, ein Betrag von 100 Millionen Mark eingesetzt worden. Der Haushaltsausschuß hat diese Summe auf 2 Milliarden Mark erhöht und gleichzeitig beschlossen, die Darlehen nicht nur gemeinnützigen Wohnbauunternehmungen, sondern auch Gemeinden und privaten Bauunternehmern zu gewähren. Gegenüber dem Einwand, daß hierdurch die private Bauspekulation gefördert werden könnte, erklärte der Regierungsvertreter im Haushaltsausschuß: „Es habe sich herausgestellt, daß einzelne Kriegsbeschädigte oder Beamte, wenn sie ein Einfamilienhaus bauen wollten, über private Bauunternehmungen, wenn sie für wohnunglose Beamte Wohnungen bauen wollten, nicht in der Lage waren, eine Hypothek zu bekommen, weil sie sich gemeinnützigen Bauunternehmungen nicht anschließen konnten, sei es, daß ein solches an dem betreffenden Orte nicht bestand, sei es, daß es an dem betreffenden Bau kein Interesse hatte; da hätte der Ausweg gewählt werden müssen, daß sie sich irgendeiner Genossenschaft in einem anderen Orte anschlossen. Das habe aber Schwierigkeiten, weil solche Genossenschaften usw. in der Regel kein Interesse an außerhalb ihrer Orte Wohnenden hätten. Um nun auch für private Wohnlaute, die Kriegsbeschädigten und Beamten zugute kommen, zweite Hypotheken geben zu können, sei dieser Ausweg vorgesehn. Dabei sei, wie aus dem Dispositiv auch klar hervorgeht, keineswegs daran gedacht, solche Hypotheken etwa privaten Bauunternehmungen zu ihren eigenen Zwecken zur Verfügung zu stellen.“

Der Reichstag hat den Beschlüssen des Haushaltsausschusses zugestimmt.

### Für die Praxis.

**Poröse Betonplatten.** Poröse Betonplatten stellt eine Firma in New-Jersey her. Trotz ihres geringen Gewichtes hatten sie Drucke von 45 kg auf einen Quadratcentimeter aus. Sie sind, nach einer in der „Unsicht“, Frankfurt a. M., mitgeteilten Beschreibung, nur 2,5 cm dick und durch Maschendraht verstärkt. Infolge ihrer eigentümlichen Struktur lassen sie sich ungehört Holz. Durch die Lufträume in ihrem Inneren sind sie ebenso gute Schall- wie Wärmeisolatoren. Bei der Herstellung wird den üblichen Bestandteilen (Zement und Sand) eine paraffinartige Masse zugesetzt. Nach sorgfältigen Mischen werden die Platten in der gewöhnlichen Weise getrommelt. Sobald der Zement abgebunden hat, kommen die Platten aus den Formen und werden mit eisernen Wagen in Behälter eingefahren, in denen sie durch Abdampf rasch stark erhitzt werden. Hierbei schmilzt die wachsbahnliche Masse heraus und sammelt sich zur Wiederverwendung am Boden der Behälter. Dieser Prozeß dauert etwa 24 Stunden. Dann werden die Platten abgekühlt und hierauf in dampfdurchströmte Räume eingebracht, in denen sie zwei bis drei Tage verbleiben. Nach dem Trocknen sind sie dann verwendungsfähig.

### Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

**Bundestagung des Reichsbundes deutscher Techniker, E. V.** Vom 14. bis 16. Juni 1923 tagt in Kiel der Reichsbund deutscher Techniker. Im Programm sind außer den üblichen Besprechungen zahlreiche Vorträge mit Besichtigungen vorgesehen. Gleichzeitige wird Gelegenheit zur Teilnahme an der Keler Seefestgarte geboten. Nähere Auskunft erteilt Herr Stadtbaumeister Schubes in Kiel, Rathaus.

### Bücherschau.

**Handbuch für Eisenbetonbau.** Dritte neu bearbeitete Auflage in 14 Bänden. Herausgegeben von Oberbauamt Dr.-Ing. F. Emperger, Band XI, Hochbau I, XX und 537 Seiten Lexikontomat mit 1632 Textabbildungen. Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn, Berlin, G. Z. geh. 15, geb. 19,2.

Der vorliegende umfangreiche Band behandelt sehr eingehend die Hochbauteile in Eisenbeton. In planmäßiger Anordnung sind von Prof. P. Baste, Karlsruhe i. B. die Decken, Säulen, Mauern und Wände neu bearbeitet worden, während das Kapitel über die Treppen von Prof. Dr.-Ing. H. Dörfl, Karlsruhe, behandelt wird. Sehr wesentlich ist, daß bei den Mauern und Wänden, welche das 3. Kapitel umfassen, die neuen Ersatz- und Sparbauweisen für Stielmauern und Kleinwohnungsbauten, sowie auch andere Neuerungen Berücksichtigung gefunden haben.

In einem weiteren besonderen Abschnitte sind die von Oberingenieur R. Helm, Wien, behandelten Kragbauten aufgeführt. Man findet hier eine große Reihe von ausladenden Balkonstruktionein, wie Eiker, Balkone, Turmgerippe, Rampen, Ladebühnen, Geseisse, Galerien, Konsolen im Kragbau usw. eingehend behandelt. Neu aufgenommen sind die Abhandlungen über die Putzdecken, die Putzträgerdecken und die Thermoabdecken. Zugleich hat eine Reihe von antiken Bestimmungen, die sich auf den neuzeitlichen Deckenbau beziehen, Platz gefunden.

In dem die Säulen behandelnden Kapitel sind die umschmürten Eisenbetonsäulen mit steinem Kern aus Gußbleis; Schmiedeeisen und Bausteine zu ihrem Recht gekommen. Durch die zahlreichen guten Abbildungen wird der Text der 3. Auflage besonders wirksam unterstützt.

### Bautechnische Sonderfragen.

Geeignete Antworten, deren Inhalt im allgemeinen von Wert für die Fachwelt ist, werden veröffentlicht und vergütet.

**Verpestung der Luft durch entweichende Gase.** (Antwort auf die Frage in Nr. 22 vom 31. Mai 1923.) Zunächst ist Feststellung notwendig, ob das schädliche Gasgemisch schwerer oder leichter als die Luft. Im ersten Falle wird das Gasgemisch ebenso wie Kohlenoxyd das sich in der Nähe des Fußbodens, im letzteren Falle unter der Decke des Raumes aufläuft. In beiden Fällen wird zweckentsprechende Ventilation (Luftumwälzung) des Arbeitsraumes anzuwenden sein. Der Begriff Ventilation umfaßt jedoch nicht etwa lediglich die Ent fernung von verbrauchter oder verdorbener Luft, sondern die gleichzeitige Zufuhr eines Quantums frischer, gesunde Luft, welches dem Volumen der entfernten verdorbenen Luft entspricht, also gleichzeitige Lüftung mit verbrauchter Luft. Die Menge der nicht funktionierenden Ventilationsanlagen brauchen zumeist in nicht genügender Luftzufuhr. Man glaubt vielfach, durch Türen und Fenster könne

genügend frische Luft in den Raum. Dies ist jedoch nicht der Fall, besonders im Winter bei ständig geschlossenen Türen und Fenstern. In Fällen wie der vorliegende, ist ordnungsmäßige Lüftung in dem Arbeitsraum nicht nur mit Rücksicht auf Leben und Gesundheit der Arbeiter denkend geboten, sondern auch durch gewerbepolizeiliche Bestimmungen gesetzlich angeordnet. Wenn der Schornstein durch den angeordneten Fuchs nicht genügend verdorbene Luft absaugt, ist entweder der Fuchs zu klein oder der Schornstein reicht für die doppelte Beanspruchung durch Kesselanlage und Ventilator nicht aus. Die Leistung eines Fabrik-schornsteins hängt nicht allein von der genauen Höhe, sondern auch von genügend reiner Querschnittsfläche ab. Wenn einmal überlastet, tragen auch die patentierten Essenköpfe nur sehr wenig zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Fabrik-schornsteins bei. Allein die Schaffung einer zweckentsprechenden Lüftungsanlage kann in vorliegendem Falle Nutzen bringen. Genauere Vorschläge sind wegen Fehlens jelicher Angaben über Art des Betriebes, Größe, Bauart und Lage des Gebäudes und des Schornsteins unmöglich.

Als Fußboden kann ein Belag aus säurefestem, gesinterten Tonfliesen auf Betonschicht, welcher jedoch in sämestem Asphalt zu verlegen ist, und dessen Fugen mit demselben Material zu versetzen sind, empfohlen werden. Derart ausgeführte Fußböden widerstehen sehr lange den Säureinflüssen, auch bei direkter Berührung mit dem Säuren und werden vielfach in Lagerräumen für schwefel-saures Ammoniak von den Kohlenzechen benutzt. Für den Schutz der Wände kommt Anstrich mit säurefestem Asphalt oder auch die Belegung der Flächen mit säurefesten Fliesen in desgleichen Asphalt in Fraxe, Holzfußboden oder Holzblechdecken der Wände halten in Räumen mit Säureentwicklung je nach der Stärke der Säureinflüsse etwa fünf bis acht Jahre.

Zu weiteren Vorschlägen ist auf Anfrage Herr Architekt Ph. Moderegger in Gumbinnen, Poststraße 5, bereit.

## Handelsteil.

### Eisen.

**Erhöhung der Stahlpreise.** Der Preis in Fettkohlenze ist ab 1. Juni 1923 um 77 600 Mark, nämlich von 143 510 auf 221 200 Mark erhöht worden. Die Anrechnung dieser Kohlenpreiserhöhung, gemäß dem Beschließen des gemeinschaftlichen Richtpreisschusses folgende Stahlhandelspreise (Werkgrundpreise) für 1000 Kilogramm mit den bekannten Frachtaufzügen ab 1. Juni 1923: Für Thomas-Handelsstahl bzw. für Siemens-Martins-Handelsstahl: Formeisen 2 020 000 Mark (2 214 000 Mark), Universalstahl 2 195 000 Mark (2 440 000 Mark), Bandstahl 2 450 000 Mark (2 725 000 Mark), Walzdraht 2 166 000 Mark (2 407 000 Mark), Grobbleche 5 mm und darüber 2 292 000 Mark (2 553 000 Mark), Mittelbleche 3 bis unter 5 mm 2 571 000 Mark (2 839 000 Mark), Feinbleche 1 bis unter 3 mm 2 984 000 Mark (3 252 000 Mark), Feinbleche unter 1 mm 3 265 000 Mark (3 508 000 Mark).

### Holz.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt. Die Schnittholzkäufer weichen sich, unterstützt durch verhältnismäßig geringen Bedarf in der Möbelindustrie und im Fischereigewerbe, die Preise für gewisse Kiefern zu zahlen, die die Sägewerke erzielen müssen, wenn sie nicht ihre Substanz verlieren und in der kommenden Einkaufs-saison nur noch einen Bruchteil des vorräthigen und verarbeiteten Rohholzes von ihren Etablissements sehen zu können. Berechnet wurden im Februar von den Sägewerken für Stammhölzer etwa 18 Dollar erzielt. Stellt man diesen Preis die Notierung von 900 000 Mark gegenüber, für die kürzlich beim Stande des Dollars von 70 000 Stammware verkauft wurde, so kommt man auf einen Preis von nur 12 Dollar. Niemand wird behaupten wollen, daß der Preis für Schnittholz in dieser Zeit zurückgehen. Im Gegenteil, er ist gestiegen. Es ist infolgedessen unzureichend zu fordern, daß die Werke unter ihren Kosten Schnittholz abgeben. Kein Zweifel, wenn der Bedarf wächst wird sich der deutsche Holzpreis dem im Weltmarkt schneller anpassen. Sonst kann der Prozeß etwas länger dauern. Die derzeitigen Preise können aber nach dem Urteil aller Fachleute auf Dauer nicht Bestand behalten. Die letzten Rohholzverkäufe der Staatsforsten brachten sehr hohe Preise und eine recht starke Beteiligung aus den Kreisen der Sägewerke. Auch in Pommern steigt die Rohholzpreise gestiegen. Neuerdings verlangt der polnische Forststasi, daß die Holz-käufer zum jeweiligen Goldpreis am Zahlungstage ihre Holz-käufer erlegen. Infolgedessen ist im polnischen Sägewerke-gewerbe eine hohe, unangenehme Unsicherheit eingetreten. Der Verkauf von Schnittholz nach Deutschland ist schwierig geworden, weil die Sägewerksbesitzer bei den hohen Kursen wahrscheinlich nicht mehr mit der deutschen Reichsmark als Wertmesser rechnen und entweder polnische Mark oder englische Pfund fordern. Ein solcher Teil der pommerschen Produktion, man kann von gut zwei-Drittel sprechen, ist auf den englischen Markt umgestellt worden. Es ist daher eine gewisse Knappheit in Zopfbrettern

eingetreten, die sich mit voller Schwere erst bei steigendem Bedarf bemerkbar machen wird. In keinem Falle wird der entstehende Anfall durch Ersatzlieferungen deutscher Sägewerke ausgeglichen werden können. Austrete Seiten wurden gesucht. Eine Partie wurde für 900 000 Mark ab Ostpreußen nach West-gesellschaft verkauft. Plane Seiten wurden in mäßigen Mengen von der schwach beschaffigten Leisteindustrie zu Preisen von etwa 600 000 Mark je Kubikmeter gekauft.

### Kalk.

**Die Preise für Kalk.** Ridersdorfer Stückenalk 1 250 600 Mark, Gogoline Stückenalk 915 000 Mark je 10 Tonnen frei Wagon Werk. Mauerkalk, ungeflücht, gemahlen und hydraulisch einschlaglich Papiersack frei Wagon sächsisches Werk je 10 Tonnen 1 440 600 Mark. Putzkalk desgleichen 1 470 600 Mark.

### Dachziegel.

**Die Preise für Zementdachsteine** sind ab 1. Juni wie folgt: Ab Werk in der Niederlausitz: Doppelfalzziegel mit Kopfverschluß, 15 Stück je Quadratmeter, ziegelrot 575 000 Mark, desgleichen schieferblau 590 000 Mark, Doppelblechziegel, ziegelrot 520 000 Mark, desgleichen schieferblau 530 000 Mark je 1000 Stück, Firststeine, ziegelrot 1050 Mark je Stück, desgleichen schieferblau 1100 Mark. — Ab Werk in Sachsen: Doppelfalzziegel 500 000 Mark je 1000 Stück, Ab Werk in Sachsen: Biberschweize 315 000 Mark je Kronenbiber 400 000 Mark, Biberschweize 315 000 Mark je 1000 Stück, Firstziegel, glatt, 50 cm lang, 120 Mark je Stück, desgleichen mit Wulst, 35 cm lang, 1450 Mark, desgleichen 50 cm lang, 1800 Mark.

### Ziegel.

**Die Preise für Hintermauerungssteine** betragen in der letzten Woche 130—140 000 Mark drei Wagon oder Kalm Werk, Hintermauerungsklinker 165 000 Mark, märkische Biberschweize 230 000 Mark je 1000 Stück, Firstziegel 850 Mark pro Stück.

### Verschiedenes.

**Breslau.** Die Firma „Tabau“, einget. techn. Arbeitsgenossenschaft „Bau“ m. b. H., Breslau-Grübenchen, ist in eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Tabau“, Aktien-Gesellschaft für Tief-, Anschluß- und Gerätebau umgewandelt worden. Die neuen Geschäftsräume befinden sich Breslau 5, Telephonst. 1.

### Meisterprüfung.

**Breslau.** Die Maurermeisterprüfung vor der Handwerkskammer bestanden der Bautechniker Bruno Rauh in Münsterberg und der Baugeschäftsinhaber Reinhold Ratsch in Deutsch-Hammer, Kreis Trebnitz.

### Inhalt.

Verordnung, betreffend die Erhebung einer Wohnungsbaubgabe in Preußen. Vom 4. Mai 1923. — Verschiedenes. — Handelsteil.